

3. Auftrag, Vergütung, Widerruf

3.1 Erteilung des Auftrages

3.1.1

(1) Der Auftrag zur Erteilung des nebenamtlichen Unterrichts erfolgt schriftlich nach dem anliegenden Muster 1.

(2) ¹Die Beschäftigungsdienststellen erhalten von jedem Auftrag und jeder Änderung des Auftrags einen Abdruck. ²Ein Abdruck ist jeweils auch zu den Besoldungsunterlagen der Lehrkraft zu nehmen.

3.1.2

Die Genehmigung zur Erteilung von nebenamtlichem Unterricht bestimmt sich nach Art. 73 und 74 BayBG sowie nach § 13 LDO.

3.1.3

Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst für ein Lehramt dürfen zu nebenamtlichem Unterricht nicht herangezogen werden.

3.1.4

¹Lehrkräfte, die hauptamtlich im nichtstaatlichen öffentlichen Dienst beschäftigt sind, darf der Auftrag nur mit Genehmigung ihres Dienstherrn erteilt werden (Art. 73 Abs. 6, Art. 143 BayBG). ²Die Änderung des Auftrags ist dem Dienstherrn mitzuteilen.

3.2 Vergütung

¹Der Unterricht nebenamtlicher Lehrkräfte wird nach den jeweiligen für Mehrarbeit im Schuldienst geltenden Sätzen der Rechtsverordnung zu § 48 Abs. 1 BBesG vergütet (Vorbemerkung Nr. 11 zu den Bayerischen Besoldungsordnungen). ²Die Höhe der Vergütung richtet sich nach der Gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus, der Finanzen und für Landwirtschaft und Forsten vom 13. Juli 2001 (StAnz Nr. 37, KWMBI I S. 341) in der jeweils geltenden Fassung. ³Die Vergütung darf nur für die tatsächlich erteilten Unterrichtsstunden gewährt werden.

3.3 Widerruf des Auftrages

Der Auftrag ist schriftlich zu widerrufen, wenn die nebenamtliche Lehrkraft nicht mehr benötigt wird.